

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Michael Setz – Cross Media Marketing

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Leistungen und Angebote der Firma Michael Setz - Cross Media Marketing (nachfolgend Cross Media Marketing) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Abnahme des Werkes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Cross Media Marketing und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von Cross Media Marketing sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen (§ 126 BGB) oder elektronischen (§ 126a BGB) Bestätigung von Cross Media Marketing.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von Cross Media Marketing sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Leistungsgegenstände, Urheberrecht und Nutzungsrechte

Aufgrund der Verschiedenheit der Leistungsangebote von Cross Media Marketing ist hinsichtlich der Leistungsgegenstände wie folgt zu differenzieren; die dem § 3 nachfolgenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungsgegenstände einheitlich:

- (1) Sofern als Leistungsgegenstand Planung, Entwicklung, Erstellung, Systemberatung, Wartung und Verwaltung von Mediendarstellungen im weiteren Sinne, unabhängig von ihrer Ausdrucksform, sowie Teile, Änderungen und Weiterentwicklung dieser Darstellungen, die in Computerprogrammen (§ 69a UrhG), Websites oder unabhängig davon verwendet werden, sowie Entwurfsmaterial angeboten werden, handelt es sich bei der Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes ausschließlich um einen Urheberwerkvertrag, so dass die Regelung des § 69b UrhG auf das vorliegende Vertragsverhältnis ausdrücklich keine Anwendung finden soll.
 - (a) Innerhalb dieses Leistungsgegenstandes sind alle Arbeiten von Cross Media Marketing als persönliche, geistige Schöpfung durch das Urheberrecht geschützt, wobei dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
 - (b) Die einfachen Nutzungsrechte an den durch Urheberrecht geschützten Werken nach § 2 UrhG überträgt Cross Media Marketing an den Auftraggeber für die gesamte Zeit der vertraglichen Beziehung. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte sowie Mehrfachnutzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit Cross Media Marketing. Die Arbeiten von Cross Media Marketing dürfen ohne andersartige Vereinbarung nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Vertragszweck verwendet werden. Das Recht, die Arbeiten in diesem Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung fallen alle Nutzungsrechte an den Urheber zurück, ohne dass es dafür einen gesonderten Übertragungsakt bedarf.
 - (c) Cross Media Marketing hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Cross Media Marketing zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 50 % der vereinbarten Vergütung; das Recht, einen höheren Schadensersatz bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
 - (d) Die Arbeiten von Cross Media Marketing dürfen nur mit Einwilligung von Cross Media Marketing verändert oder reproduziert werden; jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Cross Media Marketing, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
 - (e) Cross Media Marketing als Werkunternehmer und Urheber im Sinne von § 7 UrhG räumt dem Auftraggeber an allen anderen, nicht urheberrechtlich geschützten Werken ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwendungsarten ein. Dazu gehören insbesondere das Recht Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen, den Leistungsgegenstand im Original oder in abgeänderter, übersetzter bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen Medium digital zu speichern oder in anderer Weise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen sowie in körperlicher Form oder über Datennetze zu verbreiten, zum Abruf durch Nutzer von Datennetzen zur Verfügung zu stellen und zum Betrieb von Computern und anderen informationsverarbeitenden Geräten zu nutzen.
 - (f) Alle Vorschläge sowie Weisungen des Auftraggebers begründen für diesen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dieses ausdrücklich vereinbart wurde.
 - (g) Der Besteller verpflichtet sich, um eine zügige Vertragsabwicklung zu ermöglichen, Cross Media Marketing umfassend das notwendige Datenmaterial zur Verfügung zu stellen. Sollte auf Mahnung von Cross Media Marketing der Besteller das Datenmaterial nicht zur Verfügung stellen, so kann Cross Media Marketing entweder eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen oder nach angemessener Frist den Rücktritt vom gesamten Vertrag erklären.
 - (h) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Cross Media Marketing keine vertraulichen Informationen, Unterlagen, Daten oder durch Urheberrecht geschützte Werke Dritter zukommen zu lassen. Cross Media Marketing verpflichtet sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Bestellers geheim zu halten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Falls jedoch nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Cross Media Marketing im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich. Sollte der Auftraggeber nicht zur Verwendung der bereitgestellten Daten berechtigt sein, so stellt er Cross Media Marketing von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
 - (i) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Gleiches gilt für Verweise des Auftraggebers aus solche Inhalte Dritter. Eine rechtliche Prüfung durch Cross Media Marketing findet nicht statt.

- (j) Im Rahmen des Auftrages besteht seitens Cross Media Marketing Gestaltungsfreiheit. Werden während der Produktion zusätzliche Gestaltungswünsche des Auftraggebers in die Gestaltung aufgenommen, so hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen; Cross Media Marketing behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
 - (k) Cross Media Marketing behält sich das Recht vor, jederzeit Inhalts- und Programmierungsänderungen vorzunehmen, sofern diese für eine der Vertragsparteien von wichtiger Bedeutung ist; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
 - (l) Der Auftraggeber erteilt Cross Media Marketing mit dem Auftrag das Recht, die für ihn durchgeführten Leistungen als Referent und für die Eigenwerbung zu verwenden.
- (2) Sofern als Leistungsgegenstand Cross Media Marketing dem Auftraggeber entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung des gewählten Tarifs Speicherplatz auf einem virtuellen Server zur Verfügung stellt, schuldet Cross Media Marketing als Internetprovider neben der Bereitstellung des Servers sein Bemühen, die vom Auftraggeber vertragsgemäß auf dem Server gespeicherten Daten über das zu unterhaltende Netz und das damit verbundene Internet für die Öffentlichkeit abrufbar zu machen.
- (a) Cross Media Marketing ist für die Abrufbarkeit der auf dem Server gespeicherten Daten nur insoweit verantwortlich, als die Abrufbarkeit der Daten auf den Teil des Netzes oder den Server, der von Cross Media Marketing als Internetprovider betreut wird, selbst zurückzuführen ist.
 - (b) Soweit sich nicht aus der jeweiligen Vereinbarung etwas anderes ergibt, hat der Internetprovidervertrag eine unbegrenzte Laufzeit. Er kann jedoch mit Wirkung zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vom Auftraggeber gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sofern Cross Media Marketing dem Auftraggeber Sachen zum Kauf anbietet, gilt uneingeschränkt Kaufrecht.

§ 4 Vergütung

- (1) Soweit nichts anderes angegeben, hält sich Cross Media Marketing an die in seinen Angeboten enthaltenen Vergütungen 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung genannten Vergütungssätze.
- (2) Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet; hierzu zählen ausdrücklich die Leistungen, die Cross Media Marketing nach Fertigstellung des Werkes erbringt, wenn der Auftraggeber aus nicht berechtigten Gründen die Abnahme des Werkes verweigert.
- (3) Auslagen für technische Nebenkosten, Reisekosten und Spesen sind durch das Angebot von Cross Media Marketing abgegolten.

§ 5 Leistungszeit und Gefahrübergang

- (1) Leistungszeiten oder – fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen (§126 BGB) oder der elektronischen (§126a BGB) Form.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Cross Media Marketing die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat Cross Media Marketing auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Cross Media Marketing, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird Cross Media Marketing von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Cross Media Marketing allerdings nur berufen, wenn Cross Media Marketing den Auftraggeber unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, benachrichtigt.
- (4) Sofern Cross Media Marketing die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von Cross Media Marketing.
- (5) Cross Media Marketing ist zur Teilleistung jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.
- (6) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung von Cross Media Marketing setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus; hierzu zählen insbesondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, v. a. die Bereitstellung von notwendigen Daten – und Informationsmaterial im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. a .
- (7) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist Cross Media Marketing berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.
- (8) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald er das Werk abgenommen hat. Wird die Abnahme auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Fertigstellung durch Cross Media Marketing auf den Auftraggeber über.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Cross Media Marketing gewährleistet, dass die Leistungen frei von Herstellungs- und Materialmängeln sind; soweit nichts anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Für die inhaltliche Richtigkeit der Darstellung ist Cross Media Marketing ausschließlich aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. a verantwortlich; für deren Richtigkeit übernimmt Cross Media Marketing, auch Dritten gegenüber keine Verantwortung.
- (3) Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen von Cross Media Marketing nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Software oder sonstige Teile ausgewechselt oder verwendet, die der Originalspezifikation nicht entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (4) Der Auftraggeber muss der Kundendienstleistung von Cross Media Marketing unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Abnahme der Leistung den Mangel in schriftlicher Form mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Cross Media Marketing unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gewährleistungsansprüche gegen Cross Media Marketing stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

An Leistungsgegenständen nach § 3 Abs. 1 werden nur Nutzungsrechte eingeräumt; die Bestimmungen bezüglich des Eigentumsvorbehalts gelten nur für die nach § 3 Abs. 3 von Cross Media Marketing verkauften Sachen.

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Cross Media Marketing aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden Cross Media Marketing die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit deren Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Die dem Auftraggeber nach § 3 Abs. 3 verkauften Sachen bleiben Eigentum von Cross Media Marketing bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Media Cross Marketing als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum von Cross Media Marketing durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Media Cross Marketing übergeht. Der Auftraggeber verwahrt sodann das (Mit-) Eigentum von Cross Media Marketing unentgeltlich. Produkte, an der Cross Media Marketing (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsprodukte bezeichnet.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsprodukte entstehende Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an Cross Media Marketing ab. Cross Media Marketing ermächtigt ihn widerruflich, die an Cross Media Marketing abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsprodukte, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum von Cross Media Marketing hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit Cross Media Marketing ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Cross Media Marketing in diesem Zusammenhang entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Cross Media Marketing berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsprodukte durch Cross Media Marketing liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Cross Media Marketing 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
Cross Media Marketing ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Cross Media Marketing berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Cross Media Marketing über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (3) Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist Cross Media Marketing berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch Cross Media Marketing ist zulässig.
- (4) Wenn Cross Media Marketing bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn Cross Media Marketing andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist Cross Media Marketing berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Cross Media Marketing ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Nebenpflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Cross Media Marketing als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche statt der Leistung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusage, die den Auftraggeber gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In diesem Fall bleiben unberührt eine Haftung von Cross Media Marketing nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen Ansprüchen aus Produzentenhaftung.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Cross Media Marketing und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Auftraggeber Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist 88499 Riedlingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 08/2004
Copyright by Cross Media Marketing